

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Protocoll der durch den Wiener Kongress für die
Organisation und Administration der Rheinschiffahrt
Instituirten Central-Commission. 1822-1832**

1823

290 (23.8.1823)

290^{te} Separat^{er} Protocoll

der durch den Wiener Congress für die Organisation und Admi-
nistration der Rheinschiffahrt instituirten Central- Commission.

In Gegenwart der nachbenannten Herren Bevollmächtigten:

Für Baden des Herrn Bichler, President.

- | | |
|------------|--|
| Bavaria | von Nau. |
| Frankreich | Hirsinger suppliert durch Henn Engelhardt. |
| Hessen | Pitsch. |
| Nassau | Ritter von Roefler. |
| Nederland | Boucoud. |
| Preussen | Delius. |

Mainz den 23. August 1823.

§ I.

Nachdem das Protocoll eröffnet war, ließ der Grossherzoglich
Badische Herr Bevollmächtigte als President Folgendes einrücken:

Praesidium: Durch die zu dem 286^{ten} Protocoll der Central- Commission vom
23. v. M. abgegebene Königlich Niederländische Erklärung, ist nun
die allseitige Zustimmung der sämtlichen beteiligten Uferstaaten-
Regierungen dahin erfolgt, daß, dem conciliatorischen Vorschlage des
Königlich Französischen Herrn Commissärs im Protocole der 273.
Sitzung vom 26. Februar d. J. gemäß, um so bald möglich durch ein
gemeinschaftliches Einverständniß die vorhandenen Schwierigkeiten
hinwegzuräumen, versuchsweise und unter Vorbehalt aller aus der
Wiener Schifffahrts-Akte und namentlich dem Art. 31 desselben
fließenden Befugnissen, die abgesonderte Discusion des Königlich
Preußischen Entwurfs eines definitiven Rheinschiffahrt's. Regle-
ments vorgenommen werde.—

Nachdem hiernächst der Eröffnung des Protocolls zur gemeinschaft-
lichen Angehung der Verhandlungen über das im mehrverachteten
Entwurf vorliegende Definitiv- Reglement kein Hinderniß mehr
entgegensteht, so stellt hiermit Praesidium den Antrag gleich in
der heutigen Sitzung: das Protocoll über den ersten Artikel des
Königlich Preußischen Entwurfs ins besondere als eröffnet zu er-
klären!

Die Herren Bevollmächtigten werden daher, als durch ihre Instruc-
tionen nun sämtlich hierzu in den Stand gesetzt, hiermit einge-
laden, sich zunächst über diesen wesentlichen Punkt einer zu Stande
zu bringenden definitiven Schifffahrts- Ordnung nachher
auszuseen

A 1.

aufser zu wollen. — Da aus den in den frühen Verhandlungen, und zwar in den Protocollen der 25^{ten} Sitzung vom 24. August 1822, dem 27^{ten} vom 12. März und dem 27^{ten} vom 16. April d.J. erhaltenen Ausserungen der Herren Bevollmächtigten von Nassau, Baiern und Hessen, thils der Wunsch einer conciliatorischen Beschlüfung, der in Beziehung auf den Art. 1 des Entwurfs noch zur Zeit bestehenden Schwierigkeiten einer gemeinschaftlichen Vereinbarung, thils der Vorbehalt ersichtlich ist, unter Zugrundelegung der badatenmaßigen Artikel selbst, sich über den Inhalt des ersten Artikels des Entwurfs und der folgenden damit in Verbindung stehenden Artikel desselben, seine Zeit näher zu erklären; auch namentlich der Königlich Niederländische Herr Bevollmächtigte im Verlaufe der bisherigen Verhandlungen über den vorliegenden Königlich Preussischen Entwurf eines Definitiv-Reglements, einer näheren Ausserung hierüber sich enthalten, und seine Erklärungen bei wirklicher Angehung der gemeinschaftlichen und Separat-Négociation vorbehalten hat: so ersucht nunmehr Präsidium seine hochgeehrtesten Herren Collegen, welche in dem Falle sind, sich in der mehr erwähnten Beziehung so gleich näher aussern zu können, daß zu thun, indem Großherzoglich Badischer Sitz ins besondere auf die in das Protocoll N^o. 288 vom 6. L.M. niedergelagten Ansichten und Wünsche den gegenwärtigen Stand der Verhandlungen betreffend, sich bezogen wird!

§ II.

Die Form der Verhandlungen über die einzelnen Artikel des vorliegenden Königlich Preussischen Entwurf eines Definitiv-Reglements betreffend, wurde mit Berücksichtigung der von dem Königlich Preussischen Hofe in der Circular-Note zum Entwurf ausgesprochenen Wünschen auf den Antrag des Präsidiums, mit allseitiger Uebereinstimmung,

Beschlossen,

Die auf die Eingangs erwähnten Verhandlungen über den Königlich Preussischen Entwurf sich beziehenden, und demselben auschließlich gewidmeten Protocolle, sollen von dem Gegenwärtigen anfangend, künftig durch den unterschiedenden Zusatz "Separat-Protocoll" 1. Protocole separati bezeichnet, jedoch mit den fortlaufenden Nummern, nach der Reihenfolge der bisherigen großen oder legislativen Protocollen versehen, auch besondere Register hierüber geführt werden. Desgleichen wurde beschlossen: daß auch diese Protocolle fortdauernd lithographiert, und in dieser Form den betreffenden Regierungen und ihren

A2.

ihren Bevollmächtigten in hinreichender Anzahl wie bisher mitgetheilt werden sollen.

Der zutliche Präsident übernimmt es die Einleitung und Vollziehung dieser Anordnung zu veranlassen.

Bayern Hessen Nassau et Preussen: Die Commissarien von Bayens Hessen, Nassau et Preussen haben zwar den Wunsch zu erkennen gegeben, dass nach ihrem Vorgange nicht in Artikelweise, sondern auf einmal über das Ganze des Preussischen Reglements-Entwurfs abgestimmt werden möge. Wenn gleich die Gewährung dieses Antrags nach dem Grundsatz, dass in Verhandlungen über die Form die Meinung der Mehrheit entscheide, zu erwarten gewesen wäre, so wollen doch die vorgedachten Commissarien, ohne jenen Grundsatz aufzugeben, ihre Überzeugungen und ihre Wünsche der Minorität opfern und dadurch einen Beweis geben, dass ihnen vor Allem die Forderung des Abschlusses unter jeder beliebigen Form am Herzen liege!

Separate Abstimmung über den ersten Artikel des Entwurf eines Definitiv- Reglements

Baden: Hat zu dem ersten Artikel des Königlich Preussischen Entwurfs vorst nichts zu erinnern.

Bayern: Der unterzeichnete Bevollmächtigte erklärt auf den Grund seiner bereits gegebenen allgemeinen Abstimmung, dass er kein Bedenken nimmt, den Art. 1 der Wiener Rheinschiffahrt-Convention in dem Sinne anzunehmen, wie derselbe durch die §§. 123 und 29 des Preussischen Seits vorgelegten Entwurfs eines Definitiv-Reglements erläutert ist.

Frankreich: Unterzeichnete erklärt, für den Augenblick zu keiner Bemerkung über den Inhalt des Art. 1 des Entwurfs veranlaßt zu seyn.

Hessen: Hinsichtlich des von Preussen an die Regierung der Niederlande gestellten Biehrens, auf verschiedenen nach Art des Rhinocerotis organisierten Flusstrassen, in die Seehäfen zu gelangen, was schon zum Theil Riede in Wien. Man hatte den Herrn von Sprain, Bevollmächtigten der Niederlande, ersucht, unwilligen zu wollen, dass die Waal als Fortsetzung des Rheins betrachtet werde, wozu er, jedoch unter der Bedingung einwilligte, dass die Niederländischen Regierung ein stärkeres Verhältniss als der Sechstels bei der Ernenntung der Oberbeamten eingeräumt würde. Nachdem dieser Gegenstand in dem VIII. Protocoll der Commission in Berathung genommen worden war, wurde beschlossen: dass der Leich allein als

als Fortsetzung des Rheins betrachtet und gleichen Verf^ügungen, wie auf diesem Flusse unterworfen werden sollte! Der bedingende Vorschlag des Herrn von Spain ist also nicht angenommen worden.

Der von Preußen vorgelegte Entwurf bewilligt nun in seinem Art. 87. b. diese Bedingung, indem den Niederlanden ein besonderer Inspector angewiesen wird.

Hierdurch befindet sich Preußen ermächtigt die Waal als Fortsetzung des Rheins anzusehen!

Ich glaube im Allgemeinen, dass Preußen und Holland oder jede andere Uferstaat, nun in dem Falle sind, wenn die Umstände es fordern sich anders zu arrangieren, durch einen neuen Vertrag über irgend einen gemeinnützigen Punkt, vorausgesetzt, dass die übrigen Uferstaaten, die bei den fraglichen Veränderungen allein betheiligt sind, ihre Einwilligung dazu geben. Vielleicht ergiebt sich im Verlaufe der durch diesen Incidentpunkt herbeigeführten Discussionen, die Überzeugung, dass die Waal zum sicheren Waarentransport hinreichend ist und dass die übrigen Flussstrassen unnöthige Kosten verursachen würden.

Was die Behauptung der Fahrt bis in das Meer betrifft, so scheint dieser Punkt - da die Verf^ügung des Vertrags in diesem Hinsicht durch die unvereinbarbaren Ausdrücke bis in das Meer und bis zu den Mündungen in das Meer, zweifelhaft ist, - eine authentische Interpretation zu erfordern, welche nur von den Autoren und Garanten des fraglichen Vertrags gegeben werden kann.

S. Königliche Hoheit der Grossherzog von Hessen hat, im Anbetracht des kommerziellen Standpunkts seiner Unterthanen und der Qualität der Schiffer nur wenig Interesse an der Lösung dieser Frage. Alles was man von der Regierung der Niederlande zu begehren hat, ist die Bewilligung der freien Einfahrt in den Rhein aller Schiffe, welche die Direction dachin haben, und dass, wenn man nicht die Aufhebung der Zölle erlangen kann, diese wenigstens den Rhein-Oetroi-Abgaben gleichgestellt werden.

Ich füge noch das Begehr an, dass die Waaren, den inländischen Auflagen nur zum Aus- oder Eingang unterworfen werden, und dass man den Rückladungen der Rhinschiffer kein Hinderniss in den Wug lege.

Napau. Ich habe, der Instruction meines höchsten Hofes gemäß, den Königlich Preussischen Sitz proponierten Entwurf zum Definitiv-Reglement in seiner ganzen Fassung accyptirt, also auch den Art. 1.

Nederland,

A. 4.

Niederland. In dem Artikel 32 der Wiener Akte vom 24. März 1815, die Rheinschifffahrt betreffend, heißt es:

"Il suffit d'observer ici, que les présents articles leur [i.e. aux Commissaires] serviront d'Instructions et que les objets, que le règlement devra embrasser, sont indiqués tant dans le travail actuel, qui dans la convention du 15. Août 1804 et qu'elle [i.e. la Commission centrale] devra prendre à faire de conserver tout ce que cette convention renferme de bon et d'utile."

Diese Vorschrift enthält die Basis des künftigen Reglements; sie wird meine Lektorin seyn, bei der gegenwärtigen Discussion des von Preussens vorgelegten Reglements-Entwurfs.

Die Reihenfolge der zehn Titel, welche den Entwurf ausmachen, scheint einer mehr methodischen Einrichtung fähig zu seyn; ich behalte mir vor spätesthin in diesem Betriff ein Ämendement vorzuschlagen und halte mich vorläufig, bei Prüfung des Entwurfs nach dem französischen Texte, an der Reihenfolge der Titel, wie solche aufgestellt ist.

Beginnend mit dem 1. Titel, welcher von der Schiffahrt des Rheins im Allgemeinen handelt, habe ich die Ehre mich über den §1. des Entwurfs folgendermaßen zu erklären:

ad §1. des Entwurfs. Der 1. Artikel der Wiener-Akte versteht unter dem Worte "Rhein" den ganzen Lauf des Flusses, "vom Punkte, wo er schiffbar wird, bis an die See"; jusqu'à la mer;.

Der §1. des Reglements-Entwurfs hingegen schlägt vor, dass unter dem Worte "Rhein" verstanden werde "alles Fahrtwasser von Basel an in der Richtung von Amsterdam, Rotterdam und Dordrecht bis in die offene See"; jusqu'en pleine mer; folglich nicht nur der ganze Lauf des Flusses von dem Punkte, wo er schiffbar wird bis an die See, sondern auch selbst die Territorial-See der Niederlande, das ist, derjenige Theil der See, in der Nähe der Küsten, welche sich densusc der hohen See befindet und wovon nach dem Voelkerrecht das Dominium und die Oberherrschaft den Niederlanden zugehören.

Es ist also eine neue Concession, über die durch die Wiener-Akte wechselseitig eingegangen, und wesentlich Flussschiffahrtlichen Verbindnisse hervorgehend, welche der §1. des Reglements-Entwurfs von den Niederlanden verlangt, wenn dieselbe vorschlägt, in die Circonscription des Rheines auch ihre Territorial-See mit einzubegreissen, und also dieselbe noch nebst ihrem Fluss-Theil in die Gemeinschaft einzubringen, wozu ein jeder Uferstaat nur den gemeinschaftlichen Gebrauch des Fluss-Theiles, welcher sein Gebiet durchströmt, beizutragen hat und jeder der übrigen Uferstaaten auch nur solchen beiträgt.

Meine

B1.

Mehr als einmahl hat die Regierung der Niederlande Beweise von ihrem conciliatorischen Geiste und ihrer Genugtheit geliefert, Antragen Gehör zu geben, welche im Interesse des gemeinschaftlichen Wohles des Handels und der Schiffahrt des Rheins an sie gestellt werden; sie wird hiermit fortfahren, allin was fine neue und ultrafluviale Concession betrifft, wovon im §I. des Entwurfs die Rede ist, erlaubt es die Unvermeidbarkeit derselben sowohl mit den Grundsätzen einer billigen Reciprociität, als mit den allgemeinen Interessen des Königreichs der Niederlande und jener seines Handels und seiner Schiffahrt insbesondere, nicht diesem Entwurf zu willigen.

Darum und in der Absicht das Objet des künftigen Reglements in seine natürlichen Grenzen, welche derselben sind, die ihm die Wiener-Akte angewiesen hat, zurückzuführen und diejenigen Rechte, welche den Niederlanden hinsichtlich ihrer Territorial-See und was dazu gehört, ausschließlich zukommen, in ihrem ganzen Umfange zu vorwahren, reclame ich die Beibehaltung der Worte der Wiener-Akte "bis an die See"; jusqu'à la mer; anstatt der Worte "bis in die hoge See"; jusqu'en pleine mer; welche ihnen du §I. des Reglements-Entwurfs zu substituieren vorschlägt.

Aber noch eine zweite, die zu Wien unergangenen Verbindnisse überschreitende, neue Concession, begeht diese S. von den Niederlanden durch seinen Vorschlag, in die Bedeutung des Wortes "Rhijn" alles Fahrwasser in der Richtung von Amsterdam, Rotterdam und Dordrecht aufzunehmen, da doch in der 18. Sitzung des Wiener-Congress-Comite für die freie Flusschiffahrt die ausdrückliche Vereinbarung getroffen worden, daß die Leck allin als Fortsetzung des Rhins betrachtet und den für diesen Fluss zu treffenden Verfugungen unterworfen werden solle.

Erwagt man dagegen, daß in der Richtung der Rhins Arme, es gerade die Seehäfen von Amsterdam, Rotterdam und Dordrecht sind, welche den Rhinhandel und seine Bergschiffahrt alimentieren und den den Rhein, mit einer Bestimmung über See, hinabgehenden Waren und Gütern, die Vortheile eines großen Zusammenflusses und Concurrenz von Mitteln zum Transport verschaffen und zugleich den Flusschiffen, welche dieselben anbringen, den Vortheil darbieten, Rückladungen zu finden, soß daher diese drei Seehäfen für die Flusschiffahrt des Rheins die eigentlichen Communications Punkte mit der Seeschiffahrt sind, vermittelst welcher Communication, wenn dieselbe für alle Uferstaaten gemeinschaftlich seyn wird, das Ziel des "bis an die See" in der Realität, hinsichtlich eines Flusses erreicht ist, der keine directe und schiffbare Mündung in die See hat, erwagt man, sage ich, alles dieses, dann dürfte

B2,

fröhlich

frülich wohl sich die zu Wien getroffene Vereinbarung, den Leck allum als Fortsetzung des Rheins zu betrachten, als weniger vortheilhaft für die Flussschiffahrt der Mitäuserstaaten des Rheins erscheinen, weil diese Vereinbarung solche nur nach einem einzigen der drei genannten Seehäfen / Rotterdam / und zwar über den am wenigstens schiffbaren Arm des Rheins, hinweiset.

Es ist mir angenehm in dieser Hinsicht die billigen Gesinnungen meiner Regierung an Tag legen zu können, indem ich nachgebe, daß anstatt des Lecks, die mehrschifflbare Waal, als Fortsetzung des Rheins betrachtet und den Vorschriften des künftigen Reglements unterworfen werde, und überdies das Verbindniß eingehe, daß, was die diesem Reglement nicht unterworffene Schiffahrt von Lobith über den Rhein-Leck nach Rotterdam und über dessen Verzweigungen nach Utrecht und Amsterdam und vice versa betrifft, die davon zu erhebenden Schiffahrts-Abgaben derselben seyn sollen, welche für die Schiffahrt der Waal werden regulirt werden und daß die Schiffer, welche Untertanen der Mitäuserstaaten des Rheins sind, auf demselben Fuße behandelt werden sollen, wie die Schiffer, welche Niederländische Untertanen sind, so daß alle drei obengenannten Seehäfen für die Flussschiffahrt der Uferstaaten des Rheins die Communikations Punkte mit der Zuschiffahrt bleiben können und werden.

Ich schließe diese Bemerkungen über den § I des Entwurfs mit dem Antrage, daß dieselbe jenen gemäß, amandirt werden wolle und bitte mich an den Entwurf einer neuen Fassung vorzulegen, sobald man sich über die das Wesentliche des Amendments ausmachende Punkte vereinigt haben wird.

Preußen. Die Erklärung des Niederländischen Herrn Bawollmaechtigten über den ersten Artikel des Preussischen Reglements-Entwurfs noethigt uns den Interpretations-Streit über den Sinn der Ausdrücke des ersten Artikels der Wiener Schiffahrts-Akte "jusqu'à la mer etc." wieder in den Kreis unserer Verhandlungen zu ziehen. Ich gestehe, daß ich diese Materie als erschöpft angesehen habe.

Wenn der gedachte Herr Bawollmaechtige im Ernst auf seiner im einseitigen Local-Interesse gegebenen Auslegung besteht: so muß es den übrigen Rheinuferstaaten nachgewiesen dass in dieser Art der Vertrag erfüllt werden könne, mit Rücksicht auf den Wortunn, auf den Zusammenhang der Stipulationen, - auf den vorgefundenen rechtlich begründeten Zustand, welcher nicht verschleimmt, sondern verbessert werden sollte; auf die Absicht und auf die gegenseitigen Verhältnisse der Contrahenten. - So lange dieser

Beweis

Beweis nicht angetreten ist; durfte man billig Bedenken tragen, in neuen Discusionen hierüber einzugehen; indessen erlaube ich mir einige Erinnerungen über die Unmöglichkeit eines solchen Beweises, so nur über den Standpunkt der gegenseitigen Interessen und Rechtsverhältnisse vorzutragen!

Wenn gleich die Geschichte den Zeitpunkt nachweist, wo die Anwohner des Rheins sich einer unbelasteten und unbegrenzten Seehandels über dessen Mündungen hinaus zu erfreuen hatten: so kann man sich doch einer historischen und publicistischen Erörterung über den rechtlichen Ursprung und die Ausbildung der niederländischen Surechte, deren legitime Anwendung auf die Verbindung des Rheins mit dem Meer von den dabei interessirten Städten und Ständen nie anerkannt worden ist, allenfalls überheben; aber man kann nicht umhin, zu behaupten, daß der Gebrauch, den die Niederländische Regierung von dergleichen Hoheits-Rechten an den Rheinmündungen zu machen beabsichtigt, durch den Geist und durch den Buchstaben des Rhine Schiffahrt's Vertrags völlig ausgeschlossen ist.

Schon das bekannte französische Decret vom 21. October 1811 hatte den Rheinbewohnern eine freie Verbindung mit der See gesichert.— Es war eine mit dem jetzigen Rheinoctroi überinstimmende Schiffahrt's-Abgabe festgesetzt;— jede andere Erhebung, wui sie auch Namen haben möchte, unterdrückt, und jedem, der sich eine Überschreitung erlauben würde, die Strafe, welche auf Expressungen ruht, angedroht worden.

Beim Abschluß des Pariser Friedens vom Jahr 1814, wollte man unter veränderten Territorial-Verhältnissen diese Befreiung nicht nur aufrecht erhalten, sondern sie noch mehr festigen und erweitern. Aus den Wörtern des 5. Artikels, wo von der freien Rhine Schiffahrt bis ins Meer und umgekehrt, von der Gleichheit der Abgaben, von der Begünstigung des Welthandels, und von der Annäherung der Völker die Rede ist, schellt ganz deutlich, daß die hohen Contrahenten von dem schönen Beruf durchdrungen waren, durch liberale Institutionen dem Gesichtspunkte einer socialen Völker-Verbindung zu huldigen.

Eine Behauptung, daß der Wiener Vertrag vom Jahr 1815 in unum andem Geiste abgeschlossen sey: legt zugleich den Vorwurf in sich, daß die hochverdachten Staatsmänner, welche in Wien zur Ausführung und Anwendung des Pariser-Friedens versammelt waren, den Sinn des Fundamental-Vertrags verkannt, und ihre Aufgabe verfehlt

Bd.

verfehlt haben. Ein solcher Vorwurf ist aber durchaus unbegründet. – Er wird durch den Inhalt des Wiener-Schiffahrt-Vertrags im Allgemeinen und durch ^{die} einfache Fassung des ersten Artikels insbesondere, widerlegt. – Die gebrauchten Ausdrücke können auch nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche und nach den Redactions-Verhandlungen nicht anders als von der Schiffahrt bis in das Meer und umgekehrt verstanden werden. – Die von dem Königlich Niederländischen Herrn Bwollmächtigten versuchte Auslegung, stritt mit dem Wortsinn und mit dem Zwecke des Vertrags, der eine grosse Handelsverbindung offen erhalten, sie aber nicht von der Willkür eines einzelnen mitbeteiligten Staates abhängig machen wollte. – Wäre es aber auch möglich, den gewählten Ausdrücken einen Doppelsinn beizulegen: so müßten sie schon nach allgemeinen Rechtsprincipien unter dem klar vorherrschenden Gesichtspunkt der Handelsfreiheit und der Völker-Verbindung, auf eine demselben am meisten zusagende Weise ausgelegt werden.

Waren die hohen Contrahenten nicht der Meinung gewesen, daß die Freiheit der Rheinschiffahrt bis in das Meer und aus demselben durch die Fassung des 1. Artikels der Congres-Akte vollkommen gesichert sei: so hätte allerdings, um die Absicht des Vertrags nicht zu verfehlten, über die Seerechte etwas bestimmt werden müssen. – Eben darin, daß solches nicht ausdrücklich geschehen und eine widersprechende Reservation für unmöglich erachtet worden ist, liegt ein Beweis mehr, daß dem Art. 1 nur jene natürliche Deutung gegeben werden kann. Auch dem Königlich Niederländischen Congres-Bwollmächtigten scheint eine übereinstimmende Ansicht nicht fremd gewesen zu seyn. Denn hätte er einen, den Zweck des Vertrags so wesentlich beschränkenden, ja man könnte sagen vernichtenden Vorbehalt im Sinne gehabt: so würde er nicht verfehlt haben, sich darüber zu äussern, und das Interesse seiner Regierung gegen eine rechtliche aus seinem Stillschweigen herzuleitende Folgerung sicher zu stellen.

Werfen wir einen Blick auf die Umstände unter denen der Wiener-Vertrag geschlossen wurde, und auf die Richtung, welche damals die Meinung des Cabinets und Völker zu einer allgemeinen Verbesserung genommen hatte: so läßt sich den hohen Contrahenten, im Widerspruch mit den großartigen Ansichten, woraus der Vertrag hervorgegangen ist und im Widerspruch mit ihrem eigenen Interesse, unmöglich die Absicht beweisen, daß sie den Handel ihrer Völker unem in gemeinschaftlicher Anstrengung glorreich wiederstanden und anschließlich erweiterten Staaten, haben ungemein tributare machen und seinem Gutfinden die Fortdauer

der

C1.

commerziellen Verbindung, deren der 5. Artikel des Pariser Friedens erwähnt, haben überlassen wollen. — Den Uferstaaten des conventionellen Rheins darf man insonderheit nicht aufbürden, daß sie eine solche, den eigenen Regierungspflichten widerstrebende und das Prinzip der Rechtsgleichheit vernichtende Verbindung mit dem Königreich der Niederlande haben eingehen wollen. — Preussen hat zwar durch die Unterzeichnung des Wiener Vertrags dem Gesammt-Interesse überwiegende Opfer zugesagt: es ist aber nie, das kann ich füreilich versichern! — der Meinung gewesen, seine Rhinprovinzen der schon erlangten Vortheile beraubten — einem Thiel seiner National-Interessen fremder Willkür Preis geben und in solcher Abhängigkeit den Lohn für das in dem Befreiungskriege vergossene Blut seiner Soehne einzutauschen zu wollen. — Preussens Regierung würde dadurch nicht nur ihre thuersten Pflichten und ihr eigenes gutes Recht verkannt, sondern auch ihre Thätnahme an dem Wohlgehen von Deutschland aus den Augen gesetzt und sich die Erfüllung der großen Verpflichtungen erschwert haben, welche sie zugleich mit ihren Rheinländern gegen dasselbe übernommen hat.

Ich will nicht untersuchen: ob es nach der Natur der Einstromungen und bei den Wirkungen der Ebbe und Fluth physisch möglich ist, eine stets erkennbare Scheidelinie zwischen Rhinwasser und Sauerwasser zu ziehen; aber die Frage deutet sich von selbst auf: was aus der stipulierte Freiheit der Rhinschiffahrt unter dem Gesichtspunkte des Handels werden soll, wenn die Niederlande das Recht behalten, an den Mündungen des Stroms willkürlich die Bedingungen vorzuschreiben, unter welchen Waren aus- und eingehen dürfen? — Muß nicht bei solchen Verhältnissen die Grundlage einer soliden Vorausberechnung für jedes Handels- oder Fabriken-Etablissement, welches den Rhinverkehr und den Welthandel in Anspruch nimmt, ja für jede einzelne, nichtschnell verlaufende Unternehmung verschwinden; muß nicht der Handel der Uferstaaten des conventionellen Rhins in dieser Richtung mehr als jemals die Natur gewagter Geschäfte annehmen?

Wozu soll uns die beschränkte Mitbenutzung der kleinen niederländischen Stromstücke dienen? etwa zum Absatz unserer Landes-Produkte und der Exporteure unseres Gewässerflusses? aber das Landgebiet der Niederlande ist ihnen durch Einfuhrverbote oder hohe Abgaben großenteils verschlossen.

Und sollen wir in der Bergfahrt unsr' Entschädigung finden, durch Beiziehung Niederländischer Erzeugnisse und Handelsartikel? — aber hier stehen die Vortheile offenbar im umgekehrten Verhältnis, — für

die

die Niederlande überwiegend positiv: - für die übrigen Rheinländer negativ.

Das einzige Compensations-Mittel für die Aufopferung der wesentlichsten Souveränitäts-Rechte zum Besten der Schifffahrt und des Handels: - der Hauptquellen des Niederländischen National-Wohlstandes: - für die Öffnung des Rhinstroms von der holländischen Grenze bis Basel und für die Freigabe seiner großen Nebenzweigungen im liberalsten Sinne, läßt sich daher nur in der Freiheit des Transits und in einer bescheidenen Theilnahme an dem Welthandel aufsuchen, welche letztere nach allen Umständen uebrigens nur dann treten könnte, wenn die zwischenhand nicht unmaßige Vortheile in Anspruch nachme. Wollte man auf diese gemauerten und rechtlich begründeten Forderungen verzichten, so würde, abgesehen von einer beispiellosen Verletzung des einen Theils der Contrahenten, aus der heutlichen Grund-Idee des Pariser Friedens

"de faciliter les communications entre les peuples et les rendre toujours moins étrangers les uns aux autres etc." "

eine wahrhaft antisociale Einrichtung hervorgehen. Und wie könnten wir wohl wünschen, ein solches Ergebnis unserer Verhandlungen den Platten der Geschichte zu überliefern?

Der Niederländische Herr Bevollmächtigte stellt das Tarecht seiner Regierung, welches in seinem rechtlichen Ursprung zweifelhaft und durch volkerrechtliche Verhältnisse sowohl als durch die Natur des Elements beschränkt ist, in gleiche Category mit den Hoheits-Rechten, welche auf dem eigentümlichen Landesgebiet ausübt werden. Diese neu-Doctrin dürfte schwerlich auf einem Concep der europäischen Cabinetts allgemein Eingang finden und dadurch publizistische Geltung erlangen: indessen kann man - wie ich schon bemerkt habe, die Frage wegen der Rechte unvoiert lassen, wenn Niederländischer Seite nur zugestanden wird, daß dieselben rücksichtlich der Verbindung des Rhins mit dem Meer und umgekehrt in eben der Art außer Wicksamkeit gesetzt worden sind, als die Hoheitsrechte der übrigen Uferraaten innerhalb ihrer Flusengebiete.

Der Niederländische Herr Bevollmächtigte erblickt aber in der vertragmäßigen Forderung eine neue Conception und er mußt den Anteil seiner allerhöchsten Regierung an der großen Gemeinschaft, durch ihren Flussbeitrag: beschränkt auf das Niederländische Rinnenwasser des Rhins, thun genug verkauft zu haben. - Wie unter solcher Voraussetzung die Vortheile fast ausschließlich auf die eine, die Opfer und Nachtheile auf die andere Seite zu liegen kommen, habe ich schon zu bemerken die Ehre gehabt.

Wenn man die Zunahme des Handels, welche seit Regulirung der Rhin-schifffahrt.

schiffahrt und Aufhebung der Passage-Zölle statt gefunden hat, in Erwagung zieht und dann die neuere Octroi-Einnahme mit dem gewöhnlich auf 2 Millionen Gulden geschätzten Betrage der vormaligen Rhein-Zölle vergleicht: so lässt sich wohl mit Sicherheit annehmen, daß von den Gegenständen des Rhinoverkehrs gegenwärtig kaum die Hälfte der vormaligen Abgaben entrichtet wird. — Dem Rheinhandel wäre also hier nach durch die von den Uferstaaten des sogenannten conventionellen Rheins dargebrachten Opfer an Abgabe Erlös von mehr als 2 Millionen Francs jährlich zu gut gekommen. — Wenn man hierzu die großen Vorteile rechnet, welche in der freiwilligen Beschauung der Souveränitäts-Rechte der Uferstaaten rücksichtlich ihres großen Rheingebiets und der bedeutendem das Innre von Süd- und West-Deutschland aufschließenden Neben-Verbindungen, — in der Haupt-Bestimmung des Rheinoctroi, — in der Unterdrückung aller unselbst bestandenen Zwangs-Einrichtungen, — in der Entfernung aller Willkür und in der Festsetzung einer unübersteigbaren Höhe der Abgaben, für den Handel und für die Schiffahrt liegen; wenn man erwartet, in welchem Uebergewicht die Anteil des niederländischen Handelsstaates an diesen Vorteilen sich darstellt, und wenn man endlich den Werth der Tarifumlegung, wodurch Augen abermals ein von dem Niederländischen Heeren-Commissarien selbst auf 200 Francs jährlicher Einnahme angeschlagenes Opfer bringt, für das Niederländische Interesse berücksichtigt: so kann einleuchtend, die von dem eben erwähnten Heeren-Bwollmächtigten bestrittene Forderung nicht nur aus dem Vertrage, sondern auch unter dem Gesichtspunkte der billigsten Gegen-seitigkeit gerechtfertigt; der angebotene Beitrag aber als dem Rechte nicht genügend und als völlig unzweckend von der Societas abgelehnt werden. Die neuere niederländische Douanen-Tarif enthält viele im Vergleichung mit der früheren Erhebungsrolle gemilderte Sätze; aber dennoch kommt die Sache bei der Anwendung für den Rhinoverkehr aufsäst nachtheilig zu stehen. — Ich erlaube mir in dieser Hinsicht nur ein Paar Beispiele anzuführen:

Wollen wir Kettas und andern Rollentaback über Holland beziehen: so ist außer den Rheingefällen eine Abgabe von 5 Fr. für 100. Niederländische Pfund zu entrichten. — Die Benutzung des Niederländischen Rheins bis Schenkenschanz kostet also nach Verhältniß der Uferländer ungefähr 13 mal mehr, als die Befahrung des conventionellen Rheins auf einer gleichen Strecke.

Soll Thee, wovon das Niederländische Pfund auch nur 2 Fr. kostet aus einem andern Lande auf der Wasserstraße des Rheins eingebracht werden: so bleibt nur die Wahl, den Niederländischen Einfuhr- und Ausfuhr-

Ausfuhr-Zoll mit 34 F. — 35 C. für 100 Niederländische Pfund zu bezahlen und dann noch dem niederländischen Zwischenhandel ein Opfer zu bringen, weil die Durchfahrt verboten ist. Die holländische Staatsabgabe wird hier ungefähr dem hundertfachen Betrag desjenigen, was die Staaten des konventionellen Rheins auf einer gleichen Strecke erheben, gleich zu achtzen seyn.

Raffiniertes Salz können wir über die gemeinschaftlich freie Rheinstraße nur gegen 16 F. per 100 Pfund Abgabe erhalten. Dies ist etwa der 180 facher Betrag des konventionellen Rheinzolls. — Wollen wir Mehl und Mehlwaren oder auch nur Kleie auf dem holländischen Rhein seewärts versenden: so sind für 100 Pfund Niedel: außer den gewöhnlichen Rheinrollgefaßen 9 F. Durchfahrtabgaben zu entrichten; wachsende Centne gleicher Waren auf der 6fach längeren Rheinstrecke von Straßburg bis Sankt Goar nur eine Abgabe von $33\frac{1}{4}$ Cent unterwoffen ist.

Ich trage Bedenken, meine Herren Collegen, durch weitere Vergleichungen zu ermüden, oder auch der vielen ganz verbotenen Artikel und der unverbürgten Dauer des Tarifs zu erwähnen. Es ist begrifflich, daß Abgaben, wie die Vorrwahnten, dem Ausschließungs- und Verbots-System angehören, — und daß auch eine maßigere Besteuerung, welche die Durchfahrt trifft, — gleichviel mit welchen Schiffen die Waren transportirt werden Empfänger zur Last fällt, und den Markt für den Zwischenhandel der tributären Uferstaaten einengt.

Nach der Erklärung des niederländischen Herrn Bevollmächtigten würde zu einer baldigen und billigen Vereinigung wenig Hoffnung übrig bleiben, wenn nicht die Weisheit und Gerechtigkeit seiner hohen Regierung erwartet ließe, daß Alerhochstetzelbe im Geist einer liberalen Handelspolitik auf Vorbehalte verzichten würde, welche für den Fall, daß die Verbindung nicht zu Stande käme, und der bedrängte Handel andere Richtungen suchte, mehr oder weniger als rein illusorisch erschienen müßten.

So wie Preußens Regierung auf dem Wege zur Verbesserung und Bedeckung des Rheinhandels und der Rhineischaffahrt stets gear mit den uebrigen Uferstaaten und insondere mit dem Gouvernement der Niederlande zusammentrifft wird; eben so glaubt sie auch die vorgetragene außer dem Bereich ihrer fiscalischen Interessen liegende Ansicht über den Sinn des 1. Artikels der Wörter Schiffahrt Akte mit Zuversicht und mit Ehre festhalten zu können. Die Fürsorge nimmt sie den eigenen Unterthanen verpflichtet ist, gestattet ihr nicht in irgend einer wesentlichen Beziehung davon abzugehen.

Ich wünsche durch diese offene Erklärung den Gang unserer Verhandlungen

D,

-lungen abzukreuzen und eine freundliche Vereinigung zu befordern, welche in der Gegenseitigkeit der Vortheile die Bürgschaft ihrer Dauer findet.

Was die zweite Erinnerung des Niederländischen Herrn Commisarius über die Bezeichnung des Fahrwassers in seinen verschiedenen Richtungen betrifft: so hat der Reglements- Entwurf nur durch Aufzählung der Wasserwege, wodurch der Rhein mit dem Meere in Verbindung steht, jedem Missverständniß vorbeugen wollen. Hiermit stimmt auch der 3. Artikel der Wiener-Rheinschiffahrts-Akte, welche von der Fortsetzung des Tarifs und von dessen Ausdehnung auf das niederländische Gebiet handelt, in den Worten:

"entre la frontière du royaume des Pays-Bas et les embouchures de la rivière"

auf das Vollkommenste überein; außerdem aber hat der 6^e Artikel der Wiener Bestimmungen über die Schiffahrt auf dem Neckar, Main, der Mosel, Maas und Schelde, den Preussischen Unterthanen rücksichtlich der Maas, welche mit der Waal in Verbindung steht, gleiche Rechte mit den Niederländern eingeräumt. – Es dürfte hier also nicht von neuen Conceptionen die Rede seyn, und ich glaube um so mehr auf Beibehaltung der vorgeschlagenen Redaction antragen zu können, da die Zugeständnisse des Niederländischen Herrn Bevollmächtigten selbst, die Meinungs-Verschiedenheit über diesen Punkt als unerheblich darstellen. –

Uebrigens erlaube ich mir im Interesse der Beforderung unsers Geschäfts und der Rechtsgleichheit den Wunsch auszudrücken, daß die Abstimmungen jetzt und künftig über jeden Artikel ohne Rückhalt abgegeben werden mögen. Meine verehrten Herren Collegen von Baden und Frankreich bitte ich daher, die Bemerkungen, welche sie über den Art. 1 des Entwurfs etwa noch zu machen beabsichtigen, in das heutige Protocoll niederzulegen. –

Nederland. Ich erwähne mir meine Bemerkungen über die verschiedene Insertionen in diesem Protocoll, und schalte mir vor, dieselben vorzutragen, sobald meine verehrten Herren Collegen von Baden und Frankreich ihre Abstimmungen über den Art. 1 abgegeben haben werden, indem ich mir zu diesem Ende das Protocoll offen halte.

Frankreich. Als der Unterzeichnete bei Eröffnung des Protocolls erklärte, "daß er für den Augenblick keine Bemerkung, in Bezug auf den Art. 1 des Entwurfs zu machen habe" – so war ihm der Gedanke sehr fern, daß erst im Verlaufe der Discussion, diese Insertion zu Missverständnissen, oder ungünstigen

tigen Folgerungen, sowohl über die Beweggründe, welche sich so zu erklären, ihn bestimmt haben, als über die künftige Richtung unserer Verhandlung, Ver-
-anpassung geben könnten.

Da der Unterzeichnete in diesem Toine die Schluss-Bemerkung der Abstim-
-nung seines sehr geehrten Preußischen Collegen auslegen mußte; so glaubt
derselbe nun bestimmt erklären zu müssen, daß selbst, wenn er freiwillig unter-
stellen wollte, daß er sich im Verfolge in dem Falle hätte befinden können,
in welchem der Königlich Preußische Herr Special-Pwollmachtigte ihn
schon jetzt versetzen will, er seiner Seite den in Anspruch genommenen
allgemeine Grundsatz nicht zugeben kann, und sich in dieser Hinsicht
jede schickliche Stellung vorbehalten muß, um die bedingten Befehle seiner
Regierung zu erfüllen, ohne sich jedoch in ihrer Vollziehung auf die
unterstellte Weise von der angemessenen Form des Hukommens, und der
allgemein, bei Verhandlungen zulässig und üblichen Regeln zu entflehen!

In einer andern Beziehung läuft sich der Unterzeichnete mit Vergnü-
-gen zur Erfüllung des Wunsches seines sehr geehrten Königlich Preußi-
-schen Herrn Collegen herbei; und hat, hinsichtlich des in Discusion stehend.
-den Artikels 1. Folgendes zu erklären die Ehre:

Bei allen Gelegenheiten, wo unmittelbar unter dem Titel des ersten Artikels
der Wiener Congress-Akte, die Frage davon war, der Königlich Niederlaendi-
-schen Regierung gegenüber, und ohne deren Zustimmung, die Freiheit der
Rhine-Schiffahrt, bis ins offene Meer zu verlangen, ist der Königlich Franzo-
-sische Commisar immer von der Meinung ausgegangen, daß dieser For-
-derung, weder hinsichtlich des Grundsatzes, noch der daraus gezogenen Fol-
gerungen, weder nach dem Texte, noch nach dem Geiste der Congress-
-Akte, Begründet erscheine: diese Meinung schien auch jenem der Majori-
-tät der Mitglieder der Central- Commission zu seyn; und der im 75.
Protocolle vom 11. November 1817 enthaltenen Beschlusssatzung zur Grun-
-dage gedient zu haben, wo diese Frage ausführlich verhandelt wurde.

Seit dieser Zeit, ist, wenn von einer Veränderung die Rede seyn konnte, dieses wenigstens weder hinsichtlich der damals angerufenen Grundsätze,
noch hinsichtlich der Bestimmungen der Congress-Akte der Fall gewe-
-sen; welche immer dieselben sind und seyn werden: auch unter dieser
Beziehung, und gelegenheitlich des Art. 1 des in Discusion stehenden
Entwurfs, kann der Unterzeichnete, dieselbe Meinung nur neuwärts
vorbringen; indem derselbe nothwendigfalls, mit den nachfolgenden Betrach-
tungen über Text und Geist der Congress-Akte, die Meinung voraus-
gehend unterstützt.

Was den Text belangt; so bezeichnet der 1. Artikel des Entwurfs,

den

den Rhein als "alles Fahrwasser von Basel über Amsterdam, Rotterdam oder Dordrecht, bis in die offene See."

Der erste Artikel der Congress-Akte, bezeichnet denselben folgendermaßen: "der ganze Lauf des Flusses, von dem Punkte, wo er schiffbar wird, bis an die See."

Vergleiche man diese beiden Texte miteinander, so würde hiernach in dem Entwurfe, eine Beschränkung der Fluss-Linie, oder Länge, von dem oben oder Anfangs-Punkte, und eine Ausdehnung sich ergeben, von dem unten, oder End-Punkte, ausgegangen. Da Beschränkung kann in dem gegenwärtigen Zustande der Lokalitäten ihren Grund haben; — aber dies wird immer eine Beschränkung für eine mögliche Zukunft, und darauf begründete Verhältnisse seijen; es involviert wenigstens diese Beschränkung, eine Verzichtslösung auf ein anerkanntes Recht.

Die Ausdehnung scheint grade, der umgedrehte Satz, in rechtlicher Beziehung zu seyn. — Die Congress-Akte lässt den Rhein in das Meer fließen, und umfasst ihn, was seinen besonderen Lauf und seine eigene Organisation belangt, in seinen natürlichen Grenzen, d. h. bis ans Meer. Der Entwurf hingegen lässt figurlich das Meer in den Rhein laufen, und unterstellt diesem Flusse eine Verlängerung, und einen Lauf, den er weder seiner natürlichen Beschaffenheit nach noch nach dem Texte der Congress-Akte hat, welche nach dem Grundsätze, welchen der Hr. B. wollmächtigte der Niederlande anruft, ein Fluss-Vertrag ist.

Zugestanden selbst, daß diese Ausdehnung bis in die offene See, günstig, was ihre möglichen Folgen belangt, den Interessen eines oder des andern der Überstaaten, dagegen gewiß nachtheilig dem Handel und der Schifffahrt von allen zusammen genommen, sich in dem Texte des Vertrags finden sollte, so würde diese Ausdehnung wenigstens darin nicht mehr enthalten seijen, in Beziehung auf seine Richtung, was die Häfen von Amster-dam und Dordrecht belangt; denn auf dem Wm. Congress in der 8. Conferenz, ist ausdrücklich dahin entschieden worden, daß von den verschiedenen Armen des Rheins in Holland der Leek allein, als Fortsetzung des Rheins angesehen, und der besondren Organisation dieses Flus-ses unterworfen seijn soll.

So peremptorisch auch diese Entscheidung damals gewesen und so peremptorisch sie auch jetzt noch ist, so vernichten wir doch eben die bewilligte Erklärung des Königlich Niederländischen Hrn. B. wollmächtigten, dahin lautend, die Rhinestaaten, gleich den niederländischen Untetharen an allen Vortheilen und an allen Wohlthaten Theil nehmen zu lassen, welche ihnen die Schifffahrt auf den verschiedenen Armen des Rheins,

welche in die drei holländischen Haupt-Schaufen führen, gewährt: dieses billige Zugeständniß von Seiten seiner Regierung, wird sonder Zweifel den Weg bahnen, zu andern Vereininkommen und zu andern im gemeinschaftlichen Interesse von vünftigerweise zu gewährenden und zu verlangenden annehmlichen Bewilligungen.

Was den Geist der Congres-Akte belangt: Indem der Entwurf das Meer, als eine Flusss-Voelaengerung des Rheins unterstellt, obwohl gelegentlich des zu bezuhenden Tarifs, weder im Entwurfe, noch in der Congres-Akte selbst irgend davon Erwähnung geschieht, hat derselbe als nothwendige und unmittelbare Folge davon, zur Theilnahme an den Wohlthaten der Schiffahrt auf diesem Flusse, nicht nur alle Rheinufer-Staaten und jene der Nebenstroeme desselben, sondern auch alle See-Staaten ohne Unterschied, zulassen müssen. Dieser Gedanke ist allerdings umfassend und schaut vieles für sich zu haben allein, in Gemässheit der Grundsätze einer gerechten Gegenseitigkeit: Reciprocity: die man in Wien sich zum Gesetz gemacht hatte, ist derselbe, und konnte er auch nicht in den Absichten des Wiener-Congresses gelegen sein: eben so wenig sagt derselbe dem wohlverstandenen Interesse des Handels und der Schiffahrt der Rhein-Ufer-Staaten im Allgemeinen und sonder Zweifel auch von Deutschland insbesondere zu:—

In der VII. Conferenz des Wiener Congresses machte Lord Clancarty wirklich den Antrag p. Amendement, von dem Art. 1., welcher besagt: "dafs die freie Schiffahrt niemanden untersagt seyn soll." den beschränkenden Vorbehalt: Clause: "in Beziehung auf den Handel" welchen Herr von Humboldt in seiner Eigenschaft, als Königlich Preußischer Bewollmächtigter, demselben hatte hinzufügen lassen, abzuschneiden; indem wie Lord Clancarty bemerkte, dieser Antrag auf Abarbeitung des Textes, der Absicht des Pariser Friedens nicht zu entsprechen schien, welche besagt, daß die Schiffahrt niemanden untersagt seyn soll.—

Hierauf wurde von dem Comite' der 9 Congres-Mächte geantwortet: "Indessen waren die anderen Mitglieder der Commission, des Dafürhaltens, dafs keine Veranlassung zu dieser abändernden Bestimmung sei, indem die Redaction des Frühherren von Humboldt sich nicht von den Bestimmungen des Pariser Friedens zu entföhren scheine, welche nur dahin zielten, die Schiffahrt von den Hindernissen zu befreien, welche einen Streit, unter den Uferstaaten des Rheins selbst, hervorufen könnte, und nicht dahin, dafs jeder nicht-Rheinische Ufer-Staaten-Bewohner ein gleiches Schiffahrt-Recht mit den Unterthanen der Rhein-Uferstaaten erlange, für dessen Gewährung durchaus keine Gegenseitigkeit: Reciprocity: gegeben seyn würde.—

"würde."

Wie unvollkommen nun auch auf den Text und Geist der Congres-Akte, dem Untezuichneten die ausdehnenden Bestimmungen des ersten Artikels des Entwurfs begründet erscheinen und ohne ausdrücklich untersuchen zu wollen, bis auf welchen Punkt die Wiener-Congres-Akte den gegenwärtigen Umständen angemessen oder nicht mehr usagend erscheint, so wird doch wenigstens nicht in Abrede gestellt werden können, daß die vortliche Lage eines der Uferstaaten die nothwendigen Verbindungen, welche zwischen diesem Staate und der Königlich Niederländischen Regierung bestehen, bis auf einen gewissen Punkt hin, das Ganze oder einen Theil der Folgerungen rechtssigten können, welche der Art. 1 des Entwurfs in seiner gegenwärtigen Fassung, in Betrachtung zieht: gleichzeitig ist ebenso wenig zu erkennen, daß die Folgerungen auf den Grundsatz einer gerechten Gegenseitigkeit der gemeinschaftlichen Interessen zurückzuführen, vortheilhaft, auf den Zweck und die Erleichterung einwirken können, welche die Absicht der Congres-Akte erzielen und dem Handel und der Schiffahrt auf dem Rheine verschaffen soll, und daß dieselbe in dieser Beziehung mit dem wesentlichen Inhalte des in Discusion vorliegenden Definitiv-Reglements in Verbindung gesetzt und daran geknüpft werden kann. Auch ist zu hoffen, daß die Königlich Preußische Herr Special-Bewollmächtigte, zu sehr überzeugt, daß jede Vereinbarung, nur so wahrhaft dawandt erscheint, als sich ihre Vortheile wechselseitig ausgleichen, dannach im rechten Gleichgewichte darstellen, sich orthogonisch darüber erklären will, was in unangänglich nothwendig erachtet, um die Interessen seiner Regierung diesem Gleichgewichte entgegenzuführen, auch die Königlich Niederländische Regierung ihrerseits, welche uns schon Bewisse von Billigkeit und Gerechtigkeit gegeben hat, der Fluss-Schiffahrt der Rhein-Ufer-Staaten, auch die übrigen Vortheile und Bewilligungen zugestehen wird, welche sich auf dergleichen Betrachtungen begrundet.

Wenigstens berücksichtigt die heutige Erklärung von Seiten des Königlich Niederländischen Herrn Bewollmächtigten, bis auf einen gewissen Punkt, zu dauer Unterstellung, sie kommt zu ausdrücklich dem Wunsche und laut ausgesprochenen Interessen entgegen, welches die K. Preußische Regierung daran setzt, endlich zur Vollziehung der Congres-Akte zu gelangen, und ihrer Sicht bestens die Wünsche aller übrigen Rheinuferstaaten zu unterstützen, um nicht den Glauben zu bestreiten, daß das Beispiel von Seiten des K. Preußischen Herrn Special-Commissars zu einer befriedigenden Annäherung führen dürfte, auf welche die Gesammt-Abstimmungen der Herrn Bewollmächtigten von Hessen und Nassau schon anspielen und waren uns der Beschluss der Central-

Central- Commission im 75^o. Protocoll willticht schon die ersten Andeutungen gewahrt.

Schlieſſlich muß der Unterzeichnete noch erklären, daß, indem er seine Meinung durch die vorstehenden Betrachtungen vorübergehend unterstützt, er damit hinunwags seum sehr geehrten Königlich Preußischen Herrn Collegen in den Entwickelungen zu folgen gewuint war, welche die ausgedehnte Note enthaelt, die seiner Sits eben verlesen worden; er erwartet vordersamst, ehe er in dieser Hinsicht einen Entschluß nimmt, den Verlauf der Discussion und das Votum seines sehr verehrten Herrn Collegen von Baden.

Baden; Indem der Grossherzogliche Bevollmächtigte der so oben zu Protocoll gegebenen Erklärung seines sehr geehrten Herrn Collegen von Frankreich, im Wesentlichen, und in besonderer Beziehung auf den in dem Schluss-Satze der Note des K. Preußischen Herrn Special Bevollmächtigten enthaltenen Wunsch, hinsichtlich des angerufenen, durchaus neuen Grundsatzes, in Anschung des Abstimmungs Modus über den Art. 1 und folgende des Entwurfs, vollkommen beitritt, bemerkt derselbe, was die, von den Herrn Bevollmächtigten von Preußen, den Niederlanden und Frankreich, den vorstehenden Aufzufungen zu Folge, nun auch seiner Sits gewünschte nähere Erklärung über den Art. 1 des Entwurfs belangt, wie er, da die Zeit schon zu weit vorgerückt und das heutige Protocoll ohnehin schon sehr ausführlich geworden ist, in seiner Praesidial-Eigenschaft sich vorbehalten muß, eine solche ausführlichere Erklärung, mit Beziehung auf die bereits vorliegenden, zu dem Protocolle der nächsten Sitzung abzugeben; weshalb denn auch, den angeführten Gründen gemäß, das Protocoll vom heutigen Tage hiermit geschlossen wird.—

Hierauf wurde das Protocoll geschlossen am Tage, Monat und Jahr wie oben.

Gez: Büchler, Präsident:
· von Nau,
· Engelhardt,
· Putsch,
· von Roßler,
· Bourcoud,
· Delius,

Für gleichlautende Expedition:
Der zuliche Präsident der Central- Commission,